



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

70. Jahrgang

Ansbach, 15. Januar 2025

Nr. 1

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Stiftungsrecht; Bestellung zum Stiftungsvorstand der Stiftung „Paul Wolfgang Merkelsches Familienstift“ mit Sitz in Nürnberg	2
Bildung eines Beschwerdeausschusses nach Art. 8 GLKrWG	2
Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken	
Richtlinien des Bezirkes Mittelfranken zur Förderung der Denkmalpflege	3
Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über Beteiligungen des Bezirkes Mittelfranken an Unternehmen für das Jahr 2023	5
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken für das Haushaltsjahr 2025	5
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2023 des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)	6
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) für das Wirtschaftsjahr 2025	7
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe	8
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für das Wirtschaftsjahr 2025 ..	9
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2025	11
Bekanntmachung Nr. 7/2025 des Zweckverbandes Altmühlsee über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Süd - 2. Erweiterung“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 235, Gemarkung Neuenmühr, in der Gemeinde Muhr am See; Öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB	13
Sonstige Bekanntmachung	
Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr	16
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	16



Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Stiftungsrecht;

Bestellung zum Stiftungsvorstand der Stiftung „Paul Wolfgang Merkelsches Familienstift“ mit Sitz in Nürnberg

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 13. Dezember 2024 Gz. 12-1224-67-3-9

Die Regierung von Mittelfranken erlässt als Stiftungsbehörde gem. Art. 3 Abs. 2 BayStG folgende

Allgemeinverfügung

- I. Frau Kilias (geb. Merkel), Ulrike, geb. 27.04.1948 in Nürnberg,
Herrn Merkel, Nikolaus, geb. 18.09.1947 in Stetten,
Herrn Dr. Merkel, Martin, geb. 20.09.1965 in Waren, sowie
Herrn Merkel, Hans Wolfgang, geboren am 29.10.1947 in Oschatz
werden bis auf weiteres gem. § 84c Abs. 1 BGB zum Vorstand der Stiftung „Paul Wolfgang Merkelsches Familienstift“ mit Sitz in Nürnberg bestellt.
- II. Jedes Vorstandsmitglied erhält die Berechtigung zur Einzelvertretung.

Hinweise

Der Verwaltungsakt sowie die dazugehörige Begründung kann von Montag bis Donnerstag von 08:00 - 16:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 - 13:00 Uhr an der Pforte der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügung ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag der ortsüblichen Bekanntgabe zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

MFrABI S. 2

Bildung eines Beschwerdeausschusses nach Art. 8 GLKrWG

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Januar 2025 Gz. 12-1367-3-3

Mit Bekanntmachung vom 15.10.2019 (MFrABI 2019, 134) wurde für die Zeit vom 01.12.2019 bis 30.11.2025 der Beschwerdeausschuss für Gemeinde- und Landkreiswahlen gebildet.

In der Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses ergeben sich folgende Änderungen:

An Stelle von Herrn Direktor des Amtsgerichts Weißenburg i. Bay. Christian Freudling wird Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Ansbach Stefan Horndasch zum Mitglied des Beschwerdeausschusses für Gemeinde- und Landkreiswahlen bestellt.

Aufgrund dieser Änderungen gehören dem Beschwerdeausschuss nunmehr an

- Herr Leitender Regierungsdirektor Wolfgang Fischer, Regierung von Mittelfranken, als Vorsitzender
- Herr Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Ansbach Dr. Alexander Heinold;
Vertreter: Herr Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Thilo Reindl
- Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Ansbach Stefan Horndasch;
Vertreter: Herr Richter am Landgericht Ansbach Dr. Christian Eberlein.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

MFrABI S. 2

Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Förderung der Denkmalpflege

Auf Grundlage des Art. 48 Abs. 2 BezO erlässt der Bezirkstag von Mittelfranken die folgenden Richtlinien:

1 Förderziel und Zweckungszweck

- 1.1 Der Bezirk Mittelfranken gewährt entsprechend der Aufgabenstellung des Art. 48 Abs. 2 Bezirksordnung Zuschüsse zur Instandsetzung von fränkischen Denkmälern, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt.
- 1.2 Die Zuschüsse sind Leistungen des Bezirks, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Über die Zuschüsse wird jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden. Die Zuschüsse werden individuell bemessen und dienen der Verstärkung der Eigenmittel.

2 Zuwendungsempfänger/-innen

Die Zuschüsse werden an natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die vorwiegend gemeinnützige Zwecke verfolgen, gewährt. Kommunale Gebietskörperschaften und staatliche Stellen erhalten keine Zuschüsse.

3 Gegenstand der Förderung

- 3.1 Gefördert werden bedeutsame Denkmäler, die in die Denkmalliste eingetragen sind oder werden sollen, wenn sie die Kultur- und Denkmallandschaft des Bezirks in besonderer Weise kennzeichnen und in ihrer Summe die regionale Baukultur prägen und damit für das Bezirksamtsgebiet wesentlich sind.

Das sind insbesondere

- die regionale Hauslandschaften prägenden Bauernhäuser und Nebengebäude (Hofanlagen) sowie Klein- bzw. Flurdenkmäler
- die Sakrallandschaft prägende Kirchen, in besonderen Fällen auch ihre Ausstattung sowie Pfarrhäuser und bedeutende Friedhofsanlagen, aber auch Kleindenkmäler, wie z. B. Bildstöcke, Kapellen, Martersäulen usw.
- Stadtlandschaften prägende Bürger- und Patrizierhäuser im Ensemblebereich sowie Denkmäler der Technik und Industrie
- Burgen und Schlösser von regionalgeschichtlicher Bedeutung

Besonders förderungswürdig sind Objekte fränkischen Kulturgutes, die ohne Hilfe des Bezirks Mittelfranken nicht erhalten werden können.

- 3.2 Voruntersuchungen (z. B. Befunduntersuchungen, verformungsgerechte Aufmaße, Planungsleistungen) werden nur gefördert, wenn sie zur Erhaltung eines Denkmals dienen und die Instandsetzungsmaßnahmen tatsächlich durchgeführt werden. Die Kosten dafür können auch in die Gesamtmaßnahme mit einbezogen werden. Die Erstellung von Befunduntersuchungen und Aufmaßen nur zu dokumentarischen Zwecken wird nicht bezuschusst.

- 3.3 Gefördert werden kann auch der denkmalpflegerische Mehraufwand, der bei der Errichtung von denkmalgerechten Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) auf Baudenkmalen anfällt.

4 Fördervoraussetzungen

- 4.1 Befürwortung und Feststellung eines denkmalpflegerischen Mehraufwandes durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege als zuständige Fachbehörde
- 4.2 Finanzielle Beteiligung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege und der örtlich zuständigen Kommunen, soweit möglich
- 4.3 Sicherung der Gesamtfinanzierung
- 4.4 Eigenbeteiligung in angemessener Höhe, die insbesondere bei Voruntersuchungen nicht unter 10 % liegen sollte
- 4.5 Antragstellung vor Abschluss der Maßnahme
- 4.6 Keine Förderung bei Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds

5 Zuschusshöhe

- 5.1 Die Zuschüsse betragen für eine Einzelmaßnahme bei natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts in der Regel bis zu 10 %, bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften bis zu 5 % des denkmalpflegerischen Mehraufwandes, höchstens jedoch bis zu 15.000,00 Euro.
- 5.2 Zuschüsse unter 250,00 Euro werden nicht gewährt, ausgenommen für Kleindenkmäler.
- 5.3 Die Investitionszuschüsse sind projektbezogen. Größere Vorhaben können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Bauabschnitte aufgeteilt werden unter der Voraussetzung, dass eine selbstständige Nutzung der einzelnen Abschnitte möglich ist. In solchen Fällen ist der Zuschussantrag für den betreffenden Bauabschnitt zu stellen. Eine Beschreibung der Gesamtmaßnahme samt Schätzung der Gesamtkosten und Angaben zur vorgesehenen Finanzierung und zeitlicher Realisierung sind beizufügen. Für jeden weiteren Bauabschnitt kann ein Zuschussantrag erst dann gestellt werden, wenn der geförderte Abschnitt abgerechnet ist.

6 Verfahren

- 6.1 Die Zuschüsse sind über die Stadt/Gemeinde und das Landratsamt bzw. über die kreisfreie Stadt beim Bezirk Mittelfranken, Danziger Straße 5, 91522 Ansbach, zu beantragen.
- 6.2 Für die Antragstellung sind die auf der Homepage des Bezirks Mittelfranken unter www.bezirk-mittelfranken.de bereitgestellten Formulare zu verwenden.
- 6.3 Über die Bewilligung der Zuschüsse und Verteilung der Mittel entscheidet der Kulturausschuss des Bezirkstages Mittelfranken nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines ordnungsgemäßen Kostennachweises über die Maßnahme. Der Zuschuss verringert sich entsprechend, wenn sich die zugrunde liegenden veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt haben. Eine Berücksichtigung von Mehrkosten ist jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen und nur, wenn diese aus denkmalpflegerischen Gründen angefallen sind, möglich.
- 6.4 Der Kostennachweis ist über das Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt vorzulegen. Soweit von einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuschussgeber Verwendungsnachweise für denselben Zweck gefordert werden, genügt deren Vorlage.
- 6.5 Die Bezirksverwaltung kann die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks prüfen lassen.
- 6.6 Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse können vom Bezirk Mittelfranken zurückgefordert werden.

7 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Förderung der Denkmalpflege vom 06.04.2017 außer Kraft.

Ansbach, 12. Dezember 2024

Bezirk Mittelfranken
Peter Daniel Forster
Bezirkstagspräsident

Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über Beteiligungen des Bezirks Mittelfranken an Unternehmen für das Jahr 2023

Der Bezirk Mittelfranken hat den Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über seine Beteiligungen für das Jahr 2023 erstellt und dem Bezirkstag in seiner Sitzung am 12.12.2024 vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht liegt vom 15.01.2025 bis 22.01.2025 während der allgemeinen Dienstzeiten im Bezirksrathaus des Bezirks Mittelfranken, Danziger Str. 5, 91522 Ansbach, 1. OG Trakt E-105 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Ansbach, 18. Dezember 2024

Bezirk Mittelfranken
Peter Daniel Forster
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 5

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und § 16 der Verbandssatzung des "Zweckverbandes Informationstechnik Franken" erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgestellt; er schließt

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit | |
| dem Gesamtbetrag der Erträge von | 8.150,- € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 8.200,- € |
| und dem Jahresergebnis von | - 50,- € |
| 2. im Finanzhaushalt | |
| a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 8.150,- € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 7.600,- € |
| und einem Saldo von | 550,- € |
| b) aus Investitionstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0,- € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 27.000,- € |
| und einem Saldo von | - 27.000,- € |
| c) aus Finanzierungstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0,- € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 0,- € |
| und einem Saldo von | 0,- € |
| d) und dem Saldo des Finanzhaushalts
(Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von | - 26.450,- € |
| ab. | |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Ergebnishaushalt wird eine Umlage von 8.150,- € festgesetzt. Eine Investitionsumlage für die neuen Verbandsmitglieder wird nicht mehr erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 6

1. Der Bestand an finanziellen Mitteln aus dem Ergebnishaushalt beträgt 206,18 €, da die Erträge des Vorjahres den Aufwand des Vorjahres überschritten haben. Gemäß § 24 KommHV Doppik werden die überschießenden Mittel zur Deckung der Aufwendungen 2025 mit verwendet.
2. Die bisher dem Sonderposten als Liquiditätsreserve zugeführten Investitionsumlagen von 27.000,- € werden aufgelöst und an die 37 Mitglieder ausgeschüttet, für die bereits in 2024 eine entsprechende Verbindlichkeit ausgewiesen wurde.
3. Der Finanzmittelbestand am Ende des Jahres beträgt also 1.356,18 €.
4. Auf die Erstellung einer Finanzplanung wird nach Art. 41 KommZG verzichtet.

§ 7

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Fürth, 5. November 2024

Martin Walz
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 5

**Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2023
des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)**

1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2023 nachstehenden Bestätigungsvermerk (komprimierte Fassung) erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW), Nürnberg - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum, Nürnberg, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 26. Juni 2024

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses:

Die Verbandsversammlung hat am 14.11.2024 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2023 wird festgestellt.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2024 liegen in der Zeit vom

16.01. bis einschließlich 24.01.2025

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum in Nürnberg, Hochhaus Am Plärrer 43, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

MFrABI S. 6

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), den §§ 13 bis 17 der Eigenbetriebsverordnung (BayRS 2023-7-I) und §§ 13 Abs. 1 Ziffer 2 und 26 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

- in den Erträgen mit	20.140 T €
- in den Aufwendungen mit	19.604 T €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit jeweils	10.823 T €
-------------------------------------------	------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredit-Neuaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für das Jahr 2025 auf 2.000 T € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Entfällt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3.300 T € festgesetzt.

§ 6

Die Wasserpreise für das Jahr 2025 werden wie folgt festgelegt:

- Arbeitspreis je m ³	0,2000 €
- Grundpreis je m ³ der bestellten Tageshöchstmenge	79,00 €

Weist die Jahreserfolgsrechnung 2025 ein Mehr-/Minderergebnis gegenüber der Erfolgsplanung 2025 auf, so wird nur der Arbeitspreis rückwirkend geändert. Überschüsse aus Mehreinnahmen des Grundpreises werden thesauriert.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Nürnberg, 3. Dezember 2024

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 2.000 T € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 27.11.2024, Gz.: RMF-SG12-1512-14-328-3, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aus.

Nürnberg, 3. Dezember 2024

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
gez.
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 7

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG i. V. mit Art. 65 GO, §§ 13 ff. der Eigenbetriebsverordnung und § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung i. d. F. vom 15.04.1985 (RABL Nr. 13/1985, S. 101 - 105) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	4.899.627 Euro
in den Aufwendungen mit	4.567.658 Euro

und im Vermögensplan

in den Einnahmen mit	3.833.097 Euro
in den Ausgaben mit	3.833.097 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 2.100.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 816.604 Euro festgesetzt.

§ 5

Eine Investitionsumlage sowie eine Betriebskostenumlage gem. § 19 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Erlangen, 10. Dezember 2024

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
Frank Oneseit
(Verbandsvorsitzender)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 2.100.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 09.12.2024, Gz. RMF-SG 12-1512-14-331-3, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Äußere Brucker Straße 33, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich.

Erlangen, 10. Dezember 2024

Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe
gez.
Frank Oneseit
(Verbandsvorsitzender)

MFrABI S. 8

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe
für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund des § 11 der Verbandssatzung und des Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für 2025 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	3.113.043 EUR
in den Aufwendungen auf	3.225.421 EUR
Jahresverlust	112.378 EUR

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	2.770.170 EUR
in den Ausgaben auf	2.770.170 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben werden in Höhe von 1.642.548 € über langfristige Darlehen aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 350.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Wendelstein, 12. Dezember 2024

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
Robert Pfann
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.642.548 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit Regierungsschreiben vom 11.12.2024, Gz.: RMF-SG12-1512-14-332-3, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 31 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2025 samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Schafnacher Weg 7a, 90530 Wendelstein-Großschwarzenlohe, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aus.

Wendelstein, 12. Dezember 2024

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
gez.
Robert Pfann
Verbandsvorsitzender

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg
für das Haushaltsjahr 2025

Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg erlässt aufgrund § 18 der Verbandssatzung vom 20.11.2009 i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. d. Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	15.928.600 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	15.928.600 Euro
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 Euro

im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	15.928.600 Euro 15.604.900 Euro 323.700 Euro
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0 Euro 220.000 Euro - 220.000 Euro
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0 Euro 0 Euro 0 Euro 0 Euro
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	103.700 Euro

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die als „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichneten Planstellen sind beim Freiwerden in Planstellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

Die im Stellenplan als „künftig wegfallend“ (kw) bezeichneten Planstellen sind mit dem Ausscheiden der Stelleninhaber oder zu den besonders vermerkten Ereignissen aufgehoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Nürnberg, 19. Dezember 2024

Zweckverband
Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg
Kurt Engelbrecht
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband "Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)" hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2025 samt ihren Anlagen liegt in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Königstorgraben 1, 90402 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aus.

Nürnberg, 19. Dezember 2024

Zweckverband
Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg
gez.
Knut Engelbrecht
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 11

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 7/2025

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Süd - 2. Erweiterung“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 235, Gemarkung Neuenmühr, in der Gemeinde Muhr am See

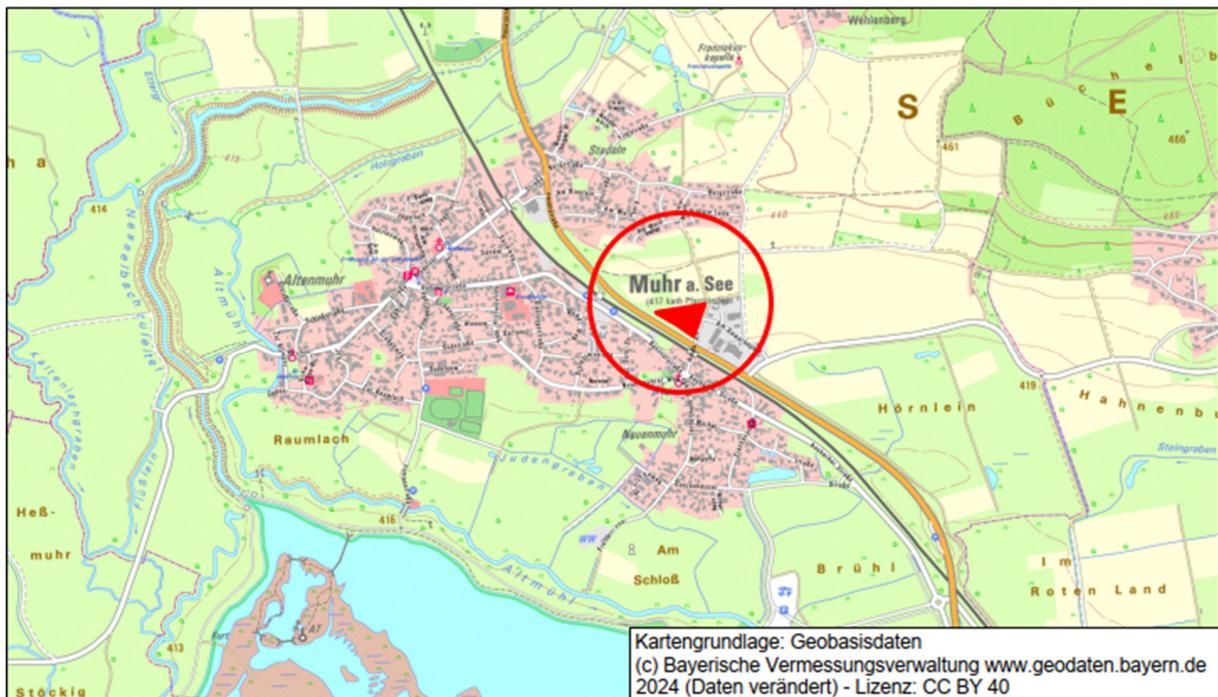
Öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat in ihrer Sitzung am 13.03.2024 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Süd - 2. Erweiterung“ in der Gemeinde Muhr am See aufzustellen. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde am 15.04.2024 ortsüblich amtlich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 13.03.2024 hat der Verbandsrat des Zweckverbandes Altmühlsee über den Vorentwurf des Bebauungsplans beraten und diesen in der Fassung vom 13.03.2024 gebilligt. Der Vorentwurf ist vom 22.04.2024 bis 24.05.2024 öffentlich ausgelegen.

In der Sitzung des Verbandsrates vom 05.12.2024 wurden die eingegangenen Stellungnahmen mit- und gegeneinander abgewogen und der unter Beachtung der erfolgten Abwägung erarbeitete Entwurf der Bauleitplanung in der Fassung vom 05.12.2024 gebilligt. Weiterhin wurde die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück mit der Fl. Nr. 235 der Gemarkung Neuenmühr.



Übersichtslageplan zur Lage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Süd - 2. Erweiterung“ im Gemeindegebiet von Muhr am See, ohne Maßstab
(© Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung 2024)

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur städtebaulich geordneten Entwicklung von zusätzlichen Gewerbeflächen in Muhr am See geschaffen werden. Der Umgriff des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 0,8 Hektar und befindet sich am Ostrand von Muhr am See.

Das Gebiet wird umgrenzt:

im Westen:	durch die Verkehrsflächen der Bundesstraße B13
im Norden:	durch angrenzende landwirtschaftliche Flächen
im Osten:	durch angrenzende Gewerbeflächen
im Süden:	durch die Verkehrsflächen der Bundesstraße B13

Grafisch stellen sich die Planungsabsichten wie untenstehend verkleinert ohne Maßstab abgebildet dar:



Die erforderlichen Ausgleichsflächen für die Bauleitplanung wird auf der externen Ausgleichsfläche auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 296 der Gemarkung Neuenmuhr sichergestellt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Süd - 2. Erweiterung“ wurde erstellt und ist, bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen Festsetzungen, Vorhaben- und Erschließungsplan, Satzung mit textlichen Festsetzungen, Entwurf der Begründung sowie Entwurf des Umweltberichtes und den weiteren Anlagen (Fachgutachten) gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

22.01.2025 bis 28.02.2025

im Internet auf der Homepage des Zweckverbandes Altmühlsee unter www.altmuehlsee.de → **Rubrik Home** → **Bauleitplanverfahren** und auf der Homepage der Gemeinde Muhr am See unter www.muhr-am-see.de veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, in elektronischer Form (info@altmuehlsee.de oder gemeinde@muhr-am-see.de), auch postalisch an den **Zweckverband Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen**, oder an die **Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91535 Muhr a. See** oder mündlich zur Niederschrift in den Räumen des **Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen** oder im Rathaus der **Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91535 Muhr a. See** vorgebracht werden.

Zusätzlich liegt der Entwurf der Bauleitplanung in den Räumen des **Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen** öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden (**Montag bis Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr, Montag und Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 - 17:00 Uhr sowie Freitag 08:00 - 12:30 Uhr**) von jedermann eingesehen werden. Darüber hinaus kann der Entwurf des Bebauungsplans auch im Rathaus der **Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91535 Muhr a. See** während der allgemeinen Dienststunden (**Montag bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr sowie Montag 14:00 - 16:00 Uhr und Mittwoch 14:00 - 17:30 Uhr**) von jedermann eingesehen werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, beim Zweckverband Altmühlsee (Tel. 09831 508-191) und bei der Gemeinde Muhr a. See (Tel. 09831 61956-0), auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, soweit die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. (§ 4a Abs. 6 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 BauGB)

Umweltbezogene Informationen liegen in Form des Umweltberichtes vor. Im Umweltbericht wurde verbalargumentativ eine Erfassung der Bestandssituation zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter durchgeführt, die Auswirkungen **der Planungen** auf die jeweiligen Schutzgüter erfasst sowie eine **Bewertung für das jeweilige Schutzgut und mögliche Wechselwirkungen** zwischen den Schutzgütern vorgenommen. Hinzu kommen im Umweltbericht Angaben zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen der Planung, zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung, zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sowie zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die aufgrund des Bauleitplans auftreten können (Monitoring). **Ferner sind folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen verfügbar:**

Schutzgut	Art der umweltbezogenen Information/Stellungnahme
Mensch (insbesondere Lärm und andere Emissionen sowie Erholung)	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen mit Aussagen zum Immissionsschutz - Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Ansbach mit Hinweisen zum geplanten Radweg - Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes Außenstelle Nürnberg sowie der Deutschen Bahn AG mit Aussagen zu möglichen Immissionen aus dem Bahnbetrieb - Stellungnahme der Versorger mit Aussagen zur Ver- und Entsorgung des Gebietes
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie des Bayerischen Bauernverbandes mit Hinweisen zur geplanten Kompensation und landwirtschaftlichen Belangen - Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes Außenstelle Nürnberg sowie der Deutschen Bahn AG mit Aussagen zur Anlage von Gehölzpflanzungen im Bereich der Bahnanlagen - Stellungnahme der Versorger mit Hinweisen zu Baumpflanzungen, Abständen zu bestehenden und neuen Leitungen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen und mit Aussagen zur Entwässerung und Wasserschutz - Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Aussagen zur Überplanung von landwirtschaftlichen Nutzflächen - Stellungnahmen der Versorger mit Hinweisen zu bestehenden und neu geplanten Leitungen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen mit Aussagen zur Entwässerung und Wasserschutz - Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes Außenstelle Nürnberg sowie der Deutschen Bahn AG mit Aussagen zur Entwässerung im Bereich der Bahnanlagen - Stellungnahme des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Büchelberger Gruppe mit Aussagen zur Versorgung des Gebiets mit Trinkwasser
Landschaft / Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken bzgl. des Anbindegebotes - Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie des Bayerischen Bauernverbandes mit Aussagen über die Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der Flächen - Stellungnahme des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken bzgl. Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen im Umweltbericht
Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Mittelfranken), mit Aussagen zur Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung - Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer mit Aussagen zur Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen im Umweltbericht

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Die in den Unterlagen zum Bebauungsplan benannten Gesetze, Normen (insb. DIN-Normen) und technischen Baubestimmungen können zusammen mit den Unterlagen des Bebauungsplans in den Räumen des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden und bei Bedarf erläutert werden.

Zeitgleich mit der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch diese Planungen berührt werden können sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Ergebnisse dieser Beteiligung werden anschließend in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee erörtert und abgewogen.

Gunzenhausen, 15. Januar 2025

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

MFrABI S. 13

Sonstige Bekanntmachung

Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste in den Städten Ansbach, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Schwabach und in den Landkreisen Ansbach, Erlangen-Höchstadt, Fürth, Neustadt a. d. A.-Bad Windsheim, Nürnberger-Land, Roth, Weißenburg-Gunzenhausen erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde einzusehen.:

https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/mam/aufgaben/sq23/23_oepnv_liste.pdf

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (ohne Entgelt) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag in der in § 12 Absatz 5 PBefG genannten Frist stellen. Konkrete Hinweise zur Frist bzw. zu den geänderten Fristen sind ebenfalls der Internetseite der Genehmigungsbehörde zu entnehmen. Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Art. 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8a Absatz 2 PBefG gestellt werden.

MFrABI S. 16

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

239. Aktualisierung, Stand September 2024

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber/Hebeler/Resch

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Kommentar mit Wahlordnung 188. Aktualisierung, Stand: Oktober 2024

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Grove/Laudien

EU-Hygienepaket

Vorschriftensammlung mit Glossar

58. Aktualisierung, September 2024

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 16